AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 19 / 10 823 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

vom 01. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Februar 2022)

zum Thema:

Qualitätssicherung bei der Lieferung von Masken an Berliner Gesundheitsämter

und **Antwort** vom 09. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 823 vom 1. Februar 2022 über Qualitätssicherung bei der Lieferung von Masken an Berliner Gesundheitsämter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Bereichen des öffentlichen Lebens gilt laut aktueller Corona-Verordnung die Pflicht zum Tragen einer Maske, die dem FFP2- bzw. KN95-Standard entspricht?

Zu 1.:

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Vierte InfSchMV ist, sofern in dieser Verordnung eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 7 Vierte InfSchMV kann zudem in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 Vierte InfSchMV oder in einer aufgrund von § 38 Vierte InfSchMV erlassenen Rechtsverordnung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske bestimmt werden.

Die Begriffe "Medizinische Gesichtsmaske" und "FFP2-Maske" sind in der Anlage zur Vierten InfSchMV näher definiert.

In folgenden Bereichen ist in der Vierten InfSchMV eine FFP2-Maskenpflicht ausdrücklich angeordnet: u.a. in Dienstgebäuden, Öffentlicher Nahverkehr, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen, Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1.000 Personen, bei medizinischen Behandlungen wie z.B. Physiotherapie, in Prostitutionsstätten, an Hochschulen, in Krankenhäusern und Arztpraxen.

2. Mit welchen Konsequenzen haben Menschen zu rechnen, die bei entsprechenden Kontrollen, beispielsweise im ÖPNV, mit einer nicht FFP2- bzw. KN95-konformen Maske angetroffen werden?

Zu 2.:

Bei einem Verstoß gegen die o.g. Regelungen drohen Bußgelder zwischen 100 und 1.000 Euro. Die konkrete Höhe des Bußgeldes richtet sich bei pflichtgemäßem Ermessen nach der verursachten Gefährdungsintensität, ob eine Wiederholungstat vorliegt oder ob der Täter oder die Täterin Einsicht zeigt.

3. In welchem Umfang wurden im bisherigen Jahr 2022 "Mund-Nasen-Schutz"-Masken gemäß FFP2 zur Weitergabe an Bedürftige an die Berliner Gesundheitsämter geliefert (bitte die Anzahl nach Bezirken aufschlüsseln)?

Zu 3.:

Im Januar 2022 wurden an folgende Bezirke Masken ausgegeben (Angabe in Stückzahl):

Bezirk Treptow-Köpenick	14.000
Bezirk Pankow	80.000
Bezirk Tempelhof-Schöneberg	120.000
Bezirk Marzahn-Hellersdorf	150.000
Bezirk Spandau	150.000
Bezirk Mitte	130.000
Bezirk Reinickendorf	150.000
Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf	15.000
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	200.000
Bezirk Steglitz-Zehlendorf	100.000
Bezirk Lichtenberg	70.000
Bezirk Neukölln	70.000

4. Inwieweit hat der Senat sichergestellt, dass diese Masken den Vorgaben der DIN-Norm für FFP2 bzw. KN95 entsprechen?

Zu 4.:

Die Masken wurden nach Anlieferung im Jahr 2020 durch das LAGetSi (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin) freigegeben. Die Masken sind als eine CPA-Maske klassifiziert und entsprechen dem FFP2 Standard.

Es werden nur Masken ausgegeben, die geprüft wurden und entsprechenden Schutz bieten.

5. Stimmt der Senat mit mir überein, dass Menschen mit einer Maske ohne Zertifizierung einem höheren Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind bzw. eine höhere Gefahr für ihre Mitmenschen darstellen?

Zu 5.:

Nein. Eine fehlende Zertifizierung der ausgegebenen Masken bedeutet nicht automatisch, dass diese nicht dem Standard einer FFP2/KN95-Masken entsprechen. Der Prüfbericht wurde zur Verfügung gestellt.

6. Wie erklärt sich der Senat den Umstand, dass im Januar 2022 Masken zur Weitergabe an Bedürftige an die Berliner Gesundheitsämter geliefert wurden, die keinerlei Kennzeichnung und Zertifizierung aufweisen?

7u 6.:

Siehe Frage 4. und 5.

7. Was unternimmt der Senat, um diese Situation zu beheben und sicherzustellen, dass auch bzw. gerade Bedürftige den bestmöglichen Schutz vom Staat erhalten?

Zu 7.:

Bei ordnungsgemäßer Anwendung der Masken ist ein Schutz für die tragenden Personen gewährleistet und wird sichergestellt.

Berlin, den 9. Februar 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung